

Einführung Zivilrecht

27. Stunde

Wegfall der Geschäftsgrundlage

A. Stoff zur selbständigen Vor- und Nachbereitung

Störungen der Geschäftsgrundlage, § 313 BGB; tatbestandliche Voraussetzungen, Abgrenzungen gegenüber verwandten Rechtsinstituten, Rechtsfolgen.

B. Anschauungsfälle

1. G hat dem S im Jahre 1920 in Moskau ein Darlehen über 30.000,- russische Rubel gegeben. Beide gingen davon aus, dass ein Rubel nach dem damals geltenden Umrechnungskurs 25 Pfennige wert sei. Demgemäß gab S dem G einen Schuldschein über 7.500,- Mark. Tatsächlich lag der Wechselkurs damals bei einem Pfennig für einen Rubel. Wie ist die Rechtslage bei unterstellter Maßgeblichkeit aktuellen deutschen Rechts? – vgl. RGZ 105, 406 aus 1922.

2. V vermietete an M einen Fensterplatz, damit dieser im Juli 1902 den Krönungszug des englischen Königs Eduard VII. durch London verfolgen konnte. Der Krönungszug musste aber infolge einer plötzlichen Unpässlichkeit des Königs leider abgesagt werden. Schuldete M den Mietzins bei unterstellter Maßgeblichkeit aktuellen deutschen Rechts? – Krell v. Henry [1903] 2 K.B. 740, [1900– 3] All E.R.Rep. 20 (C.A.) – in Dresden vorhanden: PU 4105.

C. Disposition der 27. Stunde

Die Lehre der Geschäftsgrundlage

I. Herkunft, Grundgedanke und Standort

II. Tatbestandliche Voraussetzungen

1. Geschäftsgrundlagenumstand

2. Subsidiarität der Geschäftsgrundlage

a) Ergänzende Vertragsauslegung

b) Anfechtung

c) Gewährleistung

d) Unmöglichkeit

e) Zweckverfehlungskondiktion

3. Erfasste Fälle

a) Zweckbeeinträchtigung

b) Äquivalenzstörungen

c) Überobligationsmäßige Leistungerschwerung

4. Relevanz der Grundlagenveränderung

III. Rechtsfolgen